

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Schaffung einer verbindlichen Arbeitsplatzbeschreibung der Sonderpädagogen in Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 11.03.2016

In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14 eingeführt worden. Der Weg zur Umsetzung der Inklusion in den niedersächsischen Schulen ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Sie ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft und in den Schulen für jeden Einzelnen. Erfahrungen von Schülern, Eltern und Lehrkräften zeigen, dass es erforderlich ist, die strukturellen Rahmenbedingungen der Inklusion in unseren Schulen weiter zu verbessern und anzupassen.

Das vielseitige Tätigkeitsfeld der Sonderpädagogen in der inklusiven Schule gliedert sich in folgende Bereiche: Diagnostik, Förderplanung, Planung von Fördermaßnahmen, Durchführung von Fördermaßnahmen, Planung von Präventionsmaßnahmen, Durchführung von Präventionsmaßnahmen, Evaluation der Förder- und Präventionsmaßnahmen, Organisationsaufbau der Förderstrukturen im inklusiven Handlungsumfeld und deren Evaluation, Beratung aller Beteiligten sowie Organisation und Betreuung der interdisziplinären Kooperationen (Netzwerkbildung für außerschulische Unterstützungsmaßnahmen).

Eine Schwierigkeit bei der Umsetzung der Inklusion ist, dass es unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, wie die Arbeitszeit der Lehrkräfte gestaltet sein muss. Es gibt keine Festlegung zu der Frage, welchen Anteil ihrer Zeit die Pädagogen tatsächlich im Unterricht anwesend sein müssen und welcher Anteil ihnen für Diagnostik, Förderplanung und Elterngespräche zur Verfügung stehen soll. Die Vielseitigkeit des beschriebenen Tätigkeitsfeldes und die organisatorische Abhängigkeit z. B. im Bereich der interdisziplinären Kooperation von äußeren Faktoren lassen es als zweifelhaft erscheinen, ob eine ausschließliche Strukturierung der Arbeitszeit in Unterrichtszeit und Vorbereitungszeit bzw. Unterrichtstätigkeit am Vormittag und Umsetzung der außerschulischen Tätigkeiten am Nachmittag umsetzbar ist.

1. Welche Erlassvorgaben regeln die Umsetzung des Tätigkeitsfeldes der Sonderpädagogen im inklusiven Setting im Rahmen der zugewiesenen Stunden in Bezug auf deren Einsatz im Unterricht bzw. die direkte Förderung des Kindes und die oben aufgeführten Aufgabenfelder zur Unterstützung des Förderprozesses?
2. Wie sollte im Regelfall das Stundenkontingent der sonderpädagogischen Lehrkräfte im Rahmen der Grundversorgung in den inklusiv arbeitenden Schulen sowie bei nicht von der Grundversorgung abgedecktem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf die in Frage 1 genannten Teilkomponenten des inklusiven Settings grundsätzlich aufgeteilt werden (bitte die Antwort nach sonderpädagogischen Förderbedarfen differenzieren)?
3. Ist beabsichtigt, die Erlassvorgaben zu überarbeiten, um den Schulen konkrete Vorgaben oder Hinweise auf die im Regelfall erwartete Aufteilung der Stundenkontingente nach Frage 2 zu geben?

(Ausgegeben am 18.03.2016)